

go-digital: Den Mittelstand auf dem Weg in die digitale Zukunft begleiten

Sie sind ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks und wollen Ihre Prozesse digitalisieren? Sie möchten von der staatlichen Förderung profitieren, scheuen aber den formellen Aufwand? Dann sollten Sie go-digital kennenlernen!

Als go-digital zertifizierte Agentur unterstützen wir Sie mit Beratungsleistungen im Modul „Digitale Markterschließung“.

Was wird im Modul „Digitale Markterschließung“ gefördert?

- Webdesign
- Erstellung oder Anpassung Ihrer Webseite
- Content Konzeption und Content Erstellung
- Online Marketing
- Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Conversion Optimierung
- Google Ads (SEA)
- Newsletter Marketing
- Social Media Marketing

Wie ist der Ablauf?

1. Gemeinsame Analyse Ihres Bedarfs

Nach dem ersten Beratungsgespräch analysiert unser Expertenteam den Ist-Zustand und erarbeitet maßgeschneiderte Optimierungsmaßnahmen für Sie. Nach einer gemeinsamen Zieldefinition für Ihr Digitalprojekt, erstellen wir für Sie ein individuelles Konzept und ein passendes Angebot.

2. Antragstellung

Sagt Ihnen unser ausgearbeitetes Konzept mit dem dazugehörigen Angebot zu, übernehmen wir die Antragsabwicklung für Sie. Sie können sich zurücklehnen und müssen sich um nichts mehr kümmern.



3. Umsetzung des Projekts

Nach der Bewilligung Ihrer Förderung (frühestens 12 Wochen nach Antragstellung), fangen wir mit der Projektumsetzung an. Sie müssen den Förderantrag nur noch unterschreiben und 50% Eigenanteil zahlen.

Ihre To Do's:

- ✓ Förderantrag unterschreiben
- ✓ Nur 50% Eigenanteil zahlen

Unsere Expertise

Suchen Sie Unterstützung

- bei der Entwicklung einer unternehmensspezifischen Online-Marketing-Strategie?
- beim Aufbau einer professionellen, rechtssicheren Internetpräsenz, gegebenenfalls eines eigenen Web-Shops?
- wie Sie externe Auktions-, Verkaufs- oder Dienstleistungsplattformen nutzen können?
- beim Einsatz von Social-Media-Tools?
- beim Website-Monitoring oder Content-Marketing?
- bei der Konzeption und Umsetzung von nachgeordnete Geschäftsprozesse eines Online-Shops, wie bspw. die Warenbereitstellung und Zahlungsverfahren?
- Durch eine Rundumberatung zu den vielfältigen Aspekten des professionellen Online-Marketings?

Prima. Dann sind Sie bei uns genau richtig. Profitieren Sie von unserer langjährigen Expertise als Full-Service Online Marketing Agentur.

Haben wir Interesse geweckt? Haben Sie schon ein konkretes Projekt im Kopf und benötigen Unterstützung? Möchten Sie auch einen Förderantrag für go-digital bei uns einreichen?

Lassen Sie sich von uns beraten.

Anbei finden Sie noch alle wichtigen Fakten auf einen Blick.

10 wichtige Fragen und Antworten zur Förderung

1. Welche Unterlagen müssen von Ihnen zur Prüfung vorliegen?

Für Ihren go-digital Förderantrag benötigen wir folgende Unterlagen:

- Gemeinsamer Beratervertrag mit Vorhabensbeschreibung
- De-minimis-Bescheinigung
- KMU-Erklärung
- Handelsregisterauszug
- Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung (AZA)

2. Welche Unternehmen können im Förderprogramm go-digital beraten werden?

Im Förderprogramm go-digital können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial beraten werden, die

- weniger als 100 Mitarbeiter (auf Vollzeitäquivalente bezogen),
- im Jahr vor dem Vertragsabschluss einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro haben und
- eine Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung besitzen.

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben und darf zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten.

Die Regelung zu den „Partnerschaften“ bzw. „verbundenen Unternehmen“ lautet für go-digital laut Richtlinie: Eigenständig und somit völlig unabhängig oder es bestehen Partnerschaften mit anderen Unternehmen mit Minderheitsbeteiligungen (unter 25 %); (gemäß der Definition nach Anhang I Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014; ABl. EU Nr. L 187 vom 26.6.2014).

3. Welche Unternehmen können nicht gefördert werden?

Nicht antragsberechtigt / förderfähig sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

- Unternehmen der Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Rechts- und Steuerberatung sowie Weiterbildung u. ä.
- Freie Berufe nach § 18 EStG
- Gemeinnützige Unternehmen, Stiftungen und Vereine
- Unternehmen des öffentlichen Rechts und Religionsgemeinschaften sowie deren Beteiligungen
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Insolvente Unternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten (VO (EU) Nr. 651/2014)

4. Geht go-digital auf für Startups?

Für Startups kommt go-digital nur in Frage, sofern ein signifikanter Geschäftsbereich mit ausreichend Umsatz erkennbar ist.

5 Wie oft kann die go-digital Förderung in Anspruch genommen werden?

Eine erneute Förderung kann ein Jahr nach Beendigung der letzten Förderung beantragt werden. Aufgrund der Bearbeitungszeit kann ein erneuter Antrag circa zehn Wochen vor dem Ablauf der Jahresfrist eingereicht werden.

6. Welcher Beratertagesatz wird gefördert?

Es wird ein Beratertagesatz von maximal 1.100 Euro (ohne Umsatzsteuer) mit 50 Prozent gefördert. Gleicher Maximaltagesatz gilt auch bei der Hinzuziehung von sachverständigen Dritten. Beratertagesatz und Sachverständigentagesatz können sich unterscheiden.

7. Welcher Zeitrahmen ist für ein Projekt vorgesehen?

Die Projektlaufzeit soll die Dauer von 6 Monate nicht übersteigen.

8. Wie berechnet sich die Fördersumme?

Auf den maximalen Beratertagesatz von 1.100€ erhalten Sie 50% Förderung. Da Sie innerhalb von 6 Monaten einen Anspruch auf bis zu 30 Beratertage haben, ergibt sich ein maximaler Förderanspruch von 33.000€. Dies bedeutet, dass Sie vom Staat bis zu 16.500€ Zuwendung für Ihr Digitalprojekt erhalten.

9. Welche Agenturen dürfen go-digital anbieten?

Folgende Kriterien müssen Beratungsunternehmen erfüllen, um go-digital anbieten zu dürfen:

1. Firmensitz in Deutschland
2. Nachweis über die wirtschaftliche Stabilität in den letzten drei Jahren
3. Nachweis über fachliche Kompetenz, dazu müssen drei Referenzprojekte pro Modul vorliegen. Die Umsetzung dieser Projekte darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Außerdem müssen diese Projekte in der Zielgruppe von go-digital umgesetzt worden sein. Das bedeutet für Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern und weniger als 20 Millionen Euro Bilanz- oder Umsatzsumme.
4. Gewähr einer wettbewerbsneutralen Beratung
5. Kooperation mit (Fach-) Hochschulen und Forschungseinrichtungen
6. Erfüllung bestimmter Qualitätsstandards
7. Teilnahme an Beraterschulungen
8. Es dürfen nicht mehr als 30% des Vorjahresumsatzes aus go-digital Zuwendungen erwirtschaftet werden. Außerdem muss mindestens ein „Volles“- Projekt mit der Zuwendung von 16.500€ umgesetzt werden. So ergibt sich ein Mindestvorjahresumsatz von 55.000€. Ohne Nachweis zum Vorjahresumsatz, ist eine Autorisierung nicht möglich.

10. De-minimis-Regelung – Was ist das?

Folgende Kriterien müssen Beratungsunternehmen erfüllen um go-digital anbieten zu dürfen:

1. „Die Förderung der Beratungsleistungen stellt für das begünstigte Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der Europäischen Union (EU) dar, die im Rahmen des De-minimis Verfahrens abgewickelt wird. **Nach der De-minimis-Regelung darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat der EU gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten (bei Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs 100.000 €).** Die bisherigen De-minimis-Beihilfen des zu beratenden Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen müssen bei der Antragstellung im Förderprogramm go-digital angegeben werden. (Rechtsgrundlage VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen. (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S 1)).
2. Das begünstigte Unternehmen erhält nach Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen von go-digital eine De-minimis-Bescheinigung.“

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/FAQ/faq.html#doc626190bodyText26>

(Stand: 14.05.2020)

Möchten Sie auch einen Förderantrag für go-digital bei uns einreichen? Lassen Sie sich jetzt kostenlos beraten. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine [Email](#).

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

Email: schnellehilfe@biz2byte.de oder rufen Sie uns an unter: 089/ 20 0000 13.